

OSRAM Licht AG

München

ISIN DE000LED4000

Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung

am 08. Mai 2025

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie zur ordentlichen Hauptversammlung der OSRAM Licht AG ein, die am

Donnerstag, den 8. Mai 2025, 10:00 Uhr (MESZ)
(Einlass ab 9:30 Uhr),

im Kulturzentrum Neun, Elisabethstraße 9a, 85051 Ingolstadt, stattfindet.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für die OSRAM Licht AG zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2024

Die genannten Unterlagen sind auf unserer Internetseite unter

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

zugänglich. Sie werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein und in der Hauptversammlung näher erläutert werden.

Die Gesellschaft hat nach Maßgabe des § 264 Abs. 1 Satz 4 Hs. 1 HGB keinen Lagebericht aufgestellt.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 gebilligt; damit ist dieser Jahresabschluss gemäß § 172 Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keinen Beschluss zu fassen.

Der nach den Vorschriften des HGB aufgestellte Jahresabschluss der OSRAM Licht AG zum 31. Dezember 2024 weist keinen Bilanzgewinn aus. Daher enthält die Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung keinen Gegenstand, der eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung eines Bilanzgewinns vorsieht.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgend genannten, im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

- 1) Aldo Gerard Kamper; und
- 2) Babette Fröhlich.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgend genannten, im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

- 1) Rainer Irle (ab 29. März 2024);
- 2) Dr. Thomas Stockmeier (bis einschl. 08. März 2024);
- 3) Klaus Abel;
- 4) Christin Eisenschmid;
- 5) Johann Christian Eitner;
- 6) Christine Hufnagel;
- 7) Jens Milnikel;
- 8) Werner Leyer (ab 18. Juni 2024);
- 9) Johann Peter Metzler;

- 10) Alexander Müller;
- 11) Olga Redda;
- 12) Dr. Verena Vescoli;
- 13) Irene Weininger;
- 14) Thomas Wetzel (bis einschl. 31. Mai 2024).

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 (1. Januar – 31. Dezember 2025) zu bestellen.

5. Billigung eines Vertrags über die Errichtung einer stillen Gesellschaft zwischen der OSRAM Licht AG und der ams-OSRAM AG als Teilgewinnabführungsvertrag

Die OSRAM Licht AG hat am 26. März 2025 mit der ams-OSRAM AG mit Sitz in Premstätten, Österreich, einen Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft an der Geschäftseinheit IP Offerings der OSRAM Licht AG geschlossen.

Die Geschäftseinheit IP Offerings betreibt das Drittlizenzgeschäft mit der Marke OSRAM. Mit der Geschäftseinheit IP Offerings soll eine bessere wirtschaftliche Ausschöpfung von Marken und/oder anderen Rechten des geistigen Eigentums im ams OSRAM-Konzern erreicht werden. Das zuletzt gewachsene Drittlizenzgeschäft mit der Marke „OSRAM“ bildet den Schwerpunkt der Aktivität, die durch Ressourcen aus verschiedenen Einheiten des ams OSRAM-Konzerns unterstützt und insgesamt weiter professionalisiert werden soll. Hierzu stellt die ams-OSRAM AG Finanzmittel zur Verfügung, um das angestrebte Wachstum der Aktivitäten der Geschäftseinheit IP Offerings zu fördern und wird an den Gewinnen und Verlusten der Geschäftseinheit IP Offerings beteiligt.

Aufgrund der Beteiligung der ams-OSRAM AG am Gewinn der Geschäftseinheit IP Offerings stellt der Vertrag über die stille Gesellschaft einen Teilgewinnabführungsvertrag dar und wird daher nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der OSRAM Licht AG wirksam. Der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der OSRAM Licht AG als abhängiges und der ams Offer GmbH als herrschendes Unternehmen bleibt durch die stille Gesellschaft unberührt.

Der Vertrag über die stille Gesellschaft ist im Abschnitt "Angaben zum Tagesordnungspunkt 5" dieser Einberufung abgedruckt.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind folgende Unterlagen über unsere Internetseite unter

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

zugänglich:

- der vollständige Wortlaut des Teilgewinnabführungsvertrags zwischen der OSRAM Licht AG und der ams-OSRAM AG;
- der Jahresabschluss und Lagebericht der OSRAM Licht AG für das Geschäftsjahr 2022 sowie die Jahresabschlüsse der OSRAM Licht AG für die Geschäftsjahre 2023 und 2024;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der ams-OSRAM AG für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- der schriftliche Bericht gem. § 293e AktG über das Ergebnis der Vertragsprüfung durch die Forvis Mazars GmbH & Co. KG als gerichtlich bestelltem sachverständigem Prüfer (Vertragsprüfer); und
- der gemeinsame Vertragsbericht des Vorstands der OSRAM Licht AG und des Vorstands der ams-OSRAM AG.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft zwischen der OSRAM Licht AG und der ams-OSRAM AG vom 26. März 2025 zuzustimmen.

Angaben zum Tagesordnungspunkt 5

Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft zwischen der OSRAM Licht AG und der ams-OSRAM AG

Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft

zwischen

- (1) der OSRAM Licht AG, einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 199675, mit Sitz in der Marcel-Breuer-Straße 4, 80807 München

- nachfolgend "**OLAG**" oder "**Geschäftsinhaberin**" -

und

- (2) der ams-OSRAM AG, einer Aktiengesellschaft österreichischen Rechts, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz unter der Firmenbuchnummer FN 34109 k, mit Sitz in Unterpremstätten, politische Gemeinde Premstätten und Geschäftsanschrift Schloss Premstätten, Tobelbader Straße 30, 8141 Premstätten, Österreich

- nachfolgend auch "**Stille Gesellschafterin**" –

- OLAG und die Stille Gesellschafterin
nachfolgend jeweils einzeln auch eine "**Partei**" oder gemeinsam die "**Parteien**" -

PRÄAMBEL

- (A) Die OLAG gehört zur Gruppe der von der ams-OSRAM AG mittelbar oder unmittelbar kontrollierten Unternehmen ("**ams OSRAM-Gruppe**"). Die ams OSRAM-Gruppe ist ein weltweit führender Anbieter innovativer Licht- und Sensortechnologien in den Bereichen Sensorik, Beleuchtung und Visualisierung.
- (B) Eine weitere Gesellschaft der ams OSRAM-Gruppe, die OSRAM GmbH, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 201526, ("**OG**"), ist Inhaberin der in einer Vielzahl von Ländern eingetragenen Wort- und/oder Wort-/Bildmarke "OSRAM" ("**OSRAM-Marke**"). Neben einer lizenzfreien Überlassung der OSRAM-Marke innerhalb der gesamten ams OSRAM-Gruppe überließ die OG auf Grundlage entsprechender Lizenzverträge die OSRAM-Marke außerhalb des eigenen Nutzungsbereichs der ams OSRAM-Gruppe an nicht zur ams OSRAM-Gruppe gehörende Dritte als Lizenznehmer zur Nutzung ("**OSRAM Drittlizenzgeschäft**"). Daraus erzielte die OG Umsatzerlöse (ca. EUR 5,1 Mio. für das Geschäftsjahr 2024).
- (C) Es ist beabsichtigt, innerhalb der ams OSRAM-Gruppe einen eigenständigen Geschäftsbereich für eine bessere wirtschaftliche Ausschöpfung von Marken und/oder anderen Objekten des geistigen Eigentums der ams OSRAM-Gruppe einzurichten, deren Schwerpunkt insbesondere der weitere Auf- und Ausbau des OSRAM Drittlizenzgeschäfts ist ("**IP Offerings**" oder "**Unternehmen**"). Zu diesem Zweck hat die OLAG das OSRAM Drittlizenzgeschäft mit Vertrag vom 20. Dezember 2024 mit Wirkung zum 31. Dezember 2024, 23:59 Uhr CET, von der OG erworben. Das zivilrechtliche Eigentum an der OSRAM-Marke selbst wurde nicht übertragen. Stattdessen hat die OLAG auf Basis eines separaten Lizenzvertrages mit der OG ein zeitlich unbeschränktes Recht erworben, die OSRAM-Marke an fremde Dritte zu lizensieren ("**Lizenzvertrag**").
- (D) Die OLAG betreibt die IP Offerings zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrages mit 8 Mitarbeitern, die insbesondere für die Verwaltung der Bestandsverträge, die Pflege der OSRAM-Marke und die aktive Vermarktung der OSRAM-Marke zuständig sind.
- (E) Die IP Offerings ist als eigenständiger Geschäftsbereich neben den bislang einzigen Geschäftsbereich Beteiligungen der OLAG getreten. Im Geschäftsbereich Beteiligungen übt die OLAG die Holdingfunktion mit Blick auf die ihr nachgeordneten Gesellschaften der ams OSRAM-Gruppe aus ("**Geschäftsbereich Beteiligungen**"). Der Geschäftsbereich Beteiligungen umfasste durchschnittlich im Geschäftsjahr 2024 ca. 24 Mitarbeiter.
- (F) Die Parteien beabsichtigen die Errichtung einer stillen Gesellschaft an der IP Offerings, durch die in einem ersten Schritt das erworbene Drittlizenzgeschäft intensiviert, weiter entwickelt und ausgebaut werden soll. Hierzu wurden sachliche und personelle Ressourcen in der IP Offerings konzentriert und diese organisatorisch auf Ebene der OLAG angesiedelt. Perspektivisch kann das OSRAM Drittlizenzgeschäft durch die IP Offerings auf

weitere Marken und/oder andere Objekte des geistigen Eigentums der ams OSRAM-Gruppe erweitert werden.

- (G) *Die Erbringung einer Bareinlage durch die ams-OSRAM AG in die stille Gesellschaft soll Spielräume schaffen, um das angestrebte Wachstum der Aktivitäten der IP Offerings zu fördern und insbesondere das erworbene OSRAM Drittlizenzgeschäft weiter zu intensivieren, zu entwickeln und auszubauen. Neben der Deckung des Finanzierungsbedarfs dient die stille Gesellschaft auch der unmittelbaren Beteiligung der ams-OSRAM AG als Konzernobergesellschaft an der IP Offerings. Dadurch soll die für die Weiterentwicklung der IP Offerings nötige Unterstützung durch die Konzernobergesellschaft sichergestellt werden. Die Begründung der stillen Gesellschaft soll es auch ermöglichen, dass die ams-OSRAM AG sich über die finanzielle Beteiligung hinaus mit sachlichen und personellen Mittel an der Entwicklung der IP Offerings beteiligen kann, etwa durch die Konzernleihe von Arbeitnehmern oder Knowhow-Transfer.*

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt (der "**Gesellschaftsvertrag**"):

1. Gründung der Gesellschaft

- 1.1. Die ams-OSRAM AG beteiligt sich als Stille Gesellschafterin nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an der IP Offerings der OLAG (die hierdurch begründete stille Gesellschaft wird nachfolgend als "**Gesellschaft**" bezeichnet; die Beteiligung der ams-OSRAM AG an der Gesellschaft als "**Stille Beteiligung**").
- 1.2. Die Gesellschaft beschränkt sich auf die IP Offerings; sie umfasst nicht das sonstige Handelsgewerbe der OLAG, insbesondere nicht den Geschäftsbereich Beteiligungen.
- 1.3. Die Stille Gesellschafterin ist am Ergebnis, Vermögen und an den stillen Reserven der OLAG beteiligt, soweit diese auf die IP Offerings entfallen; die Beteiligungsquote bemisst sich nach Ziff. 6. Das auf die IP Offerings entfallende Vermögen der OLAG wird unbeschadet der Tatsache, dass rechtlich kein Gesellschaftsvermögen besteht, im Innenverhältnis wie Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft behandelt. Die Beteiligung der Stillen Gesellschafterin erstreckt sich insbesondere auch auf die offenen und stillen Reserven der OLAG, soweit diese in dem auf die IP Offerings entfallenden Vermögen bestehen.

2. Gegenstand der Gesellschaft

Der Gegenstand der stillen Gesellschaft besteht im Betrieb, der strategischen Verwaltung (inkl. Schutz des geistigen Eigentums) und der innovativen Expansion von Marken und/oder anderen Objekten des geistigen Eigentums der ams OSRAM-Gruppe, insbesondere des OSRAM Drittlizenzgeschäfts, über verschiedenste Industrien hinweg, mit dem Zweck, die Markenbekanntheit zu steigern, das Markenimage zu fördern und neue Einnahmenquellen zu erschließen.

3. Beginn und Dauer der Gesellschaft

- 3.1. Der Vertrag bedarf als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der OLAG sowie der Eintragung in das Handelsregister der OLAG.
- 3.2. Die Parteien behandeln und stellen sich im Verhältnis zueinander wirtschaftlich so, als sei die Gesellschaft zum 1. April 2025, 0:00 Uhr ("**Stichtag**") wirksam entstanden. Insbesondere ist die Stille Gesellschafterin ab dem Stichtag am Ergebnis der stillen Gesellschaft sowie an Wertveränderungen des auf die IP Offerings entfallenden Vermögens beteiligt.
- 3.3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

4. Einlage der Stillen Gesellschafterin

- 4.1. Die Stille Gesellschafterin leistet eine Bareinlage in Höhe von EUR 2.200.000 (in Worten: zwei Millionen zweihunderttausend).

- 4.2. Als Vorauszahlung auf ihre Einlageverpflichtung überweist die Stille Gesellschafterin mit Gutschrift zum 1. April 2025 einen Betrag in Höhe der Bareinlage auf das Konto EUR-Konto bei der Deutschen Bank AG mit der IBAN: 84700700100203210002 und dem SWIFT: DEUTDEMMXXX der Geschäftsinhaberin zu deren freier Verfügung für Zwecke der Gesellschaft. Mit wirksamer Entstehung der Einlageverpflichtung bei Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister wird die Vorauszahlung auf diese angerechnet. Sollte es bis zum 31. Dezember 2026 nicht zur Eintragung kommen, oder zu einem früheren Zeitpunkt feststehen, dass es bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur Eintragung kommen wird, wird die Geschäftsinhaberin der Stillen Gesellschafterin den Betrag zurückgewähren.

5. Geschäftsführung

- 5.1. Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft ist allein die Geschäftsinhaberin berechtigt und verpflichtet.
- 5.2. Folgende für Rechnung der Gesellschaft vorgenommene Rechtsgeschäfte und Handlungen bedürfen, damit die Stille Gesellschafterin diese gegen sich gelten lassen muss, der Zustimmung der Stillen Gesellschafterin (nachfolgende Rechtsgeschäfte und Handlungen "**Zustimmungsbedürftige Geschäfte**"):
- (a) Abweichungen vom Gegenstand der Gesellschaft,
 - (b) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags, einschließlich der Änderung der Gewinn- und Verlustbeteiligung,
 - (c) die vollständige oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft,
 - (d) die Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebs im Ganzen oder im Wesentlichen des gesamten Geschäftsbetriebs der Gesellschaft,
 - (e) die Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und Garantien, soweit es sich nicht um gewöhnliche zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehörende Geschäfte handelt,
 - (f) die Einräumung von Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft,
 - (g) die Beteiligung weiterer (stiller) Gesellschafter an der IP Offerings,
 - (h) der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - (i) der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 Abs. 1, 292 Abs. 1 AktG,

(j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

5.3. Die Geschäftsinhaberin hat die Stille Gesellschafterin vor der Vornahme eines Zustimmungsbedürftigen Geschäftes schriftlich zur Abgabe der Zustimmungserklärung aufzufordern. Erfolgt innerhalb von drei Wochen keine Erklärung der Stillen Gesellschafterin gegenüber der Geschäftsinhaberin, gilt ihr Schweigen als Zustimmung; darauf ist in der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen. Erklärt die Stille Gesellschafterin innerhalb dieser Frist, dass sie die vorgenommene Maßnahme nicht billigt, so muss sie diese bei der Berechnung der jährlichen Gewinn- und Verlustbeteiligung nach Ziff. 6 dieses Gesellschaftsvertrags und bei der Auseinandersetzung nach Ziff. 14 dieses Gesellschaftsvertrags nicht gegen sich gelten lassen.

6. Gewinn- und Verlustbeteiligung

6.1. Die Stille Gesellschafterin ist an Gewinn sowie Verlust der Gesellschaft entsprechend dem Verhältnis ihrer Einlage zu dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Eigenkapital der Gesellschaft (einschließlich der vor der Stillen Gesellschafterin zu leistenden Einlage) beteiligt. Sollte sich das Verhältnis nachträglich durch disquotale Einlagen oder disquotale, den jeweiligen Gewinnanteil übersteigende Entnahmen verändern, werden die Parteien im Zusammenhang damit eine Anpassung der Quote unter Berücksichtigung der neuen Verhältnisse vereinbaren.

6.2. Maßgeblich für die Gewinn- und Verlustbeteiligung ist der gemäß Ziff. 7.1 ermittelte Gewinn bzw. Verlust vor Berücksichtigung des auf die Stille Gesellschafterin entfallenden Gewinn- bzw. Verlustanteils und vor Abzug der von der Geschäftsinhaberin in Bezug auf diesen Gewinn geschuldeten Körperschaftsteuer. Gewinnanteile der Stillen Gesellschafterin sind innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Einwandfrist auf das Verrechnungskonto der Stillen Gesellschafterin zu buchen.

6.3. Verluste sind der Stillen Gesellschafterin auch insoweit zuzurechnen, als die Verluste den Betrag ihrer Einlage übersteigen. Solche den Betrag der Einlage übersteigende Verluste sind jedoch nur mit künftigen Gewinnanteilen auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Stillen Gesellschafterin entsteht dadurch nicht. Zum Ausgleich von Verlustanteilen sind stille Reserven, die in dem auf die IP Offerings entfallenden Vermögen der OLAG bestehen, nicht zu heben, sofern die Parteien nicht ein anderes vereinbaren.

7. Jahresabschluss

7.1. Zum Zwecke der Bestimmung des Gewinn- oder Verlustanteils der Stillen Gesellschafterin stellt die Geschäftsinhaberin innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf ihres jeweiligen Geschäftsjahres für die IP Offerings einen den steuerlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) auf. Auf den Beginn der Gesellschaft (Ziff. 3) stellt die Geschäftsinhaberin für die IP Offerings eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Eröffnungsbilanz auf. Vor dem Stichtag von der

Geschäftsinhaberin im Zusammenhang mit dem Geschäftsbereich IP Offerings vereinbarte Liquidität wird nicht Gegenstand der Gesellschaft und bleibt daher in der Eröffnungsbilanz außer Betracht.

- 7.2. Der Stillen Gesellschafterin ist eine Abschrift der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses zuzusenden. Die Stille Gesellschafterin hat Einwände gegen die Eröffnungsbilanz oder den Jahresabschluss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses geltend zu machen ("**Einwandfrist**"). Nach Ablauf dieser Frist gilt die Eröffnungsbilanz bzw. der Jahresabschluss als genehmigt.

8. Gesellschafterkonten

- 8.1. Für die Stille Gesellschafterin und die Geschäftsinhaberin wird jeweils ein Einlagekonto, ein Verlustkonto und ein Verrechnungskonto geführt.
- 8.2. Auf das Einlagekonto der Stillen Gesellschafterin wird deren Einlage gebucht; auf das Einlagekonto der Geschäftsinhaberin wird das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft (ohne die von der Stillen Gesellschafterin zu leistende Einlage) gebucht. Die Einlagekonten sind jeweils fest und unverzinslich.
- 8.3. Die entnahmefähigen Gewinnanteile und Entnahmen werden auf das Verrechnungskonto gebucht, ferner Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Geschäftsinhaberin und der Stillen Gesellschafterin. Das Konto wird im Soll und Haben gemäß dem jeweils geltenden Euro InterBank Offered Rate (Euribor) mit einer Laufzeit von einem Monat zuzüglich 0,8 % im Haben und 1,5 % im Soll verzinst. Die Zinsen werden jeweils zum Ende des Geschäftsjahres berechnet.
- 8.4. Auf dem Verlustkonto werden die auf die Stille Gesellschafterin bzw. die Geschäftsinhaberin entfallenden Verlustanteile gebucht. Künftige Gewinne werden dem Verlustkonto solange gutgeschrieben, bis es ausgeglichen ist. Das Verlustkonto ist unverzinslich.

9. Entnahmen

- 9.1. Guthaben auf dem Verrechnungskonto können entnommen werden. Die Geltendmachung des Entnahmeverlangens durch die Stille Gesellschafterin erfolgt durch text- oder schriftförmliche Mitteilung an die Geschäftsinhaberin.
- 9.2. Die Geschäftsinhaberin hat die Auszahlung innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Entnahmeverlangens an die Stille Gesellschafterin zu leisten.

10. Informations- und Kontrollrechte

- 10.1. Der Stillen Gesellschafterin stehen neben den gesetzlichen Informations- und Kontrollrechten gemäß § 233 HGB auch die Informations- und Kontrollrechte gemäß § 717 BGB zu, und zwar auch nach Beendigung der Gesellschaft in dem zur Überprüfung des Auseinandersetzungsguthabens erforderlichen Umfang.

- 10.2. Die Stille Gesellschafterin darf die Informations- und Kontrollrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs ausüben lassen.

11. Übertragung und Belastung der Stillen Beteiligung

Abtretung, Veräußerung und Verpfändung der Stillen Beteiligung sowie die Vereinbarung einer Unterbeteiligung, Einräumung von Treuhandverhältnissen und Nießbrauchsbestellung sind nur mit Zustimmung der Geschäftsinhaberin zulässig.

12. Kündigung

- 12.1. Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2028.

- 12.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt neben den in § 234 HGB in Verbindung mit § 723 BGB genannten Gründen insbesondere auch:

- (a) die Liquidation der Geschäftsinhaberin;
- (b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (oder eines sonstigen Gesamtverfahrens im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 beziehungsweise deren Nachfolgeregelung Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/848) über das Vermögen der Stillen Gesellschafterin;
- (c) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Gesellschaftsrechte der Stillen Gesellschafterin, wenn diese Maßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden;
- (d) die Ertragslosigkeit der Gesellschaft während einer Dauer von fünf Geschäftsjahren, wobei Ertragslosigkeit dann vorliegt, wenn im Rahmen der Gewinn- und Verlustbeteiligung nach Ziff. 6 der Stillen Gesellschafterin kein Gewinnanteil zusteht;
- (e) die Vornahme eines nach Ziff. 5.2 zustimmungsbedürftigen Geschäftes ohne die erforderliche Zustimmung.

- 12.3. Die Kündigung ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung gegenüber dem anderen Vertragspartner auszusprechen. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigung maßgeblich.

13. Umwandlung

Das stille Gesellschaftsverhältnis endet nicht, wenn im Zusammenhang mit der Umwandlung der Geschäftsinhaberin in eine andere Rechtsform eine Auflösung der Ge-

schäftsinhaberin eintritt und das Vermögen der Geschäftsinhaberin auf das neuerrichtete Unternehmen der anderen Rechtsform übertragen wird. Durch Anpassung dieses Gesellschaftsvertrages ist sicherzustellen, dass der Stillen Gesellschafterin in dem übernehmenden/neuen Rechtsträger vergleichbare Rechte wie vor der Durchführung der Umwandlung zustehen.

14. Auseinandersetzung

- 14.1. Bei Beendigung der Gesellschaft hat die Stille Gesellschafterin einen Anspruch auf ihr Auseinandersetzungsguthaben.
- 14.2. Das Auseinandersetzungsguthaben errechnet sich aus dem Saldo des Einlage-, Verlust- und Verrechnungskontos der Stillen Gesellschafterin sowie ihrem in entsprechender Anwendung von Ziff. 6.1 zu ermittelndem Anteil an den stillen Reserven des Vermögens der Gesellschaft (einschließlich eines Firmenwerts). Einen negativen Saldo hat die Stille Gesellschafterin nur insoweit auszugleichen, als er sich aus Belastungen des Verrechnungskontos ergeben hat.
- 14.3. Zur Ermittlung der stillen Reserven sind sämtliche Vermögensgegenstände der Gesellschaft mit ihren Verkehrswerten anzusetzen, welche aufgrund einer nach einer im Geschäftsverkehr üblichen Methode durchzuführenden Unternehmensbewertung zu ermitteln sind. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die im Jahresabschluss nicht zu berücksichtigen sind, nimmt die Stille Gesellschafterin nicht teil.
- 14.4. Fällt der Tag der Beendigung der Gesellschaft nicht auf einen Bilanzstichtag, ist zur Ermittlung der Kontostände das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig aufzuteilen.
- 14.5. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in 3 gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Rate ist vier Monate nach Beendigung der Gesellschaft fällig. Die Parteien können im gegenseitigen Einvernehmen eine abweichende Regelung treffen.
- 14.6. Der jeweils noch ausstehende Teil des Auseinandersetzungsguthabens ist mit 4 % pro Jahr zu verzinsen. Die jeweils aufgelaufenen Zinsen sind mit Fälligkeit der nächstfolgenden Rate fällig.
- 14.7. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben jederzeit ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszuführen.

15. Benachrichtigungen

- 15.1. Alle Erklärungen und sonstigen Mitteilungen nach diesem Vertrag haben in Schrift- oder Textform zu erfolgen, soweit nicht gesondert geregelt.
- 15.2. Jede Vertragspartei wird die andere Vertragspartei (in der bestimmten Form) unverzüglich über Änderungen der den Parteien bekannten Anschriften informieren.

16. Vertraulichkeit; Öffentliche Bekanntmachungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über sämtliche Angelegenheiten des Unternehmens Stillschweigen zu bewahren und diese Dritten nicht zugänglich zu machen, es sei denn, die Offenlegung oder Weitergabe von Informationen an Dritte ist gesetzlich, oder aufgrund einer vollziehbaren Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde, erforderlich. Veröffentlichungen sowie die Weitergabe von Informationen an Dritte sind gegenseitig abzustimmen.

17. Sonstiges

- 17.1. Alle Auslagen, Kosten, Gebühren und Abgaben in Verbindung mit den in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Geschäften zur Errichtung der stillen Gesellschaft (ausgenommen in streitigen Angelegenheiten), einschließlich der Kosten für rechtliche Beratung, der Beratungsleistung von Bewertungsexperten und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, sind als Aufwand der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft von der Gesellschaft zu tragen.
- 17.2. Dieser Gesellschaftsvertrag enthält alle Abreden zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und gehen allen mündlichen und schriftlichen Absichtserklärungen vor, welche die Vertragsparteien im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen abgegeben haben. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages (einschließlich dieses Abschnitts 17.2) sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Gesellschaftsvertrag bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 17.3. Ansprüche aus diesem Gesellschaftsvertrag dürfen nur mit vorheriger Zustimmung (zu erteilen schriftlich oder in Textform) der anderen Vertragspartei abgetreten werden.
- 17.4. Ansprüche Dritter werden durch diesen Vertrag nur dann und insoweit begründet, wie dies ausdrücklich in diesem Vertrag bestimmt ist (kein Vertrag zu Gunsten Dritter).
- 17.5. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder seiner Wirksamkeit werden von drei Schiedsrichtern gemäß den Schiedsregeln des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs abschließend entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München, Deutschland. Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 17.6. Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags oder eine künftige Ergänzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Aus-

füllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Weitere Angaben und Hinweise zur Einberufung

Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf Euro 96.848.074. Es ist eingeteilt in 96.848.074 auf den Namen lautende Stückaktien, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt damit 96.848.074. Die Gesellschaft hält 2.664.338 eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Hinweise zur Ausübung des Stimmrechts

Teilnahmeberechtigung und Anmeldeerfordernis

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Ausübung des Stimmrechts und der weiteren teilnahmegebundenen Aktionärsrechte sind diejenigen Aktionäre der OSRAM Licht AG berechtigt, die sich bis spätestens

Donnerstag, den 1. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ),

angemeldet haben und die im Zeitpunkt der Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache entweder auf elektronischem Weg über das unter

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

erreichbare InvestorPortal oder in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) über einen der nachfolgenden Kontaktwege zugehen:

per E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

oder

OSRAM Licht AG

c/o Computershare Operations Center

80249 München

Das InvestorPortal ist erreichbar wie nachstehend unter „*Zugang zum InvestorPortal*“ beschrieben. Für die Wahrung der Anmeldefrist ist der Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft entscheidend.

Zugang zum InvestorPortal

Die erforderlichen Zugangsdaten zum InvestorPortal (Aktionärsnummer und individuelles Zugangspasswort) erhalten die Aktionäre unaufgefordert zusammen mit den Einladungsunterlagen übersandt. Aktionäre, die für den elektronischen Einladungsversand registriert sind, verwenden ihr persönliches Zugangspasswort. Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 17. April 2025 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einladungsunterlagen und somit auch keine Zugangsdaten für das InvestorPortal zur Hauptversammlung übersandt. Sie können aber über die vorstehend unter „Teilnahmeberechtigung und Anmeldeerfordernis“ genannte Anmeldeanschrift die Einladungsunterlagen mit der erforderlichen Aktionärsnummer und dem zugehörigen individuellen Zugangspasswort anfordern.

Das InvestorPortal ist vorbehaltlich technischer Verfügbarkeit ab dem 1. April 2025 für die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten geöffnet und unter der folgenden Adresse erreichbar:

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

Persönliche Teilnahme durch die Aktionäre bzw. Bevollmächtigten

Mit der Anmeldung können die Aktionäre eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung anfordern. Aktionäre, die sich über das InvestorPortal anmelden, haben die Möglichkeit, sich ihre Eintrittskarte unmittelbar selbst auszudrucken oder per E-Mail zusenden zu lassen.

Anders als die Anmeldung zur Hauptversammlung ist die Eintrittskarte nicht Teilnahmevoraussetzung, sondern dient lediglich der Vereinfachung des Ablaufs an den Einlasskontrollen für den Zugang zur Hauptversammlung.

Umschreibestopp, Technical Record Date und Verfügung über Aktien

Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist gegenüber der Gesellschaft der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die der Gesellschaft nach dem Ende des Anmeldeschlusstages in der Zeit vom 02. Mai 2025, 00.00 Uhr (MESZ), bis 08. Mai 2025, 24.00 Uhr (MESZ), zugehen, werden jedoch erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 08. Mai 2025 verarbeitet und berücksichtigt (sogenannter Umschreibestopp). Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag für die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung ist daher Donnerstag, 01. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (sogenanntes Technical Record Date).

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung ungeachtet des Umschreibestopps weiter frei verfügen. Erwerberinnen und Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge der Gesellschaft nicht rechtzeitig zugehen, können allerdings Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien in der Hauptversammlung nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

Stimmabgabe im Wege der Briefwahl

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können ihre Stimmen im Wege der Briefwahl per elektronischer Kommunikation abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl ist eine ordnungsgemäße Anmeldung gemäß den Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt „Teilnahmeberechtigung und Anmeldeerfordernis“ erforderlich.

Briefwahlstimmen können ausschließlich elektronisch über das InvestorPortal unter

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Das InvestorPortal steht für die Abgabe, die Änderung oder den Widerruf von Briefwahlstimmen auch noch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung zur Verfügung. Das InvestorPortal ist erreichbar wie vorstehend unter „Zugang zum InvestorPortal“ beschrieben.

Entscheidend ist der fristgerechte Zugang der Briefwahlstimme, der Änderung oder des Widerrufs bei der Gesellschaft.

Aktionäre können auch nach einer Stimmabgabe durch Briefwahl ihre Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf zuvor abgegebener Briefwahlstimmen.

Auch bevollmächtigte Intermediäre (insbesondere depotführende Kreditinstitute) und diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellte können sich der Briefwahl bedienen.

Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Die OSRAM Licht AG bietet ihren Aktionären außerdem an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung gemäß den Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt „Teilnahmeberechtigung und Anmeldeerfordernis“ erforderlich.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können – soweit sie außerhalb der Hauptversammlung erfolgen – ausschließlich elektronisch über das InvestorPortal unter

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

erteilt, geändert oder widerrufen werden. Das InvestorPortal steht für die Erteilung, die Änderung oder den Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch noch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung zur Verfügung. Das InvestorPortal ist erreichbar wie vorstehend unter „*Zugang zum InvestorPortal*“ beschrieben.

Entscheidend ist der fristgerechte Zugang der Vollmacht bzw. der Weisung, der Änderung oder des Widerrufs bei der Gesellschaft.

Auch Bevollmächtigte, einschließlich bevollmächtigter Intermediäre (insbesondere depotführende Kreditinstitute), und diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellte können sich, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Vertretenen, ebenfalls nach Maßgabe ihrer Weisungen durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung und nur zu solchen Anträgen und Wahlvorschlägen aus, zu denen die Vollmachtgeberin bzw. der Vollmachtgeber Weisungen erteilt. Sie dürfen das Stimmrecht nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Aktionäre können auch nach Vollmachtserteilung ihre Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht.

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch während der Dauer der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung vor Ort an der Ausgangskontrolle der Hauptversammlung erteilen, ändern oder widerrufen.

Bevollmächtigung Dritter zur Ausübung des Stimmrechts und sonstiger teilnahmegebundener Aktionärsrechte

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht sowie weitere teilnahmegebundene Aktionärsrechte auch durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten, wie einen Intermediär (insbesondere ein depotführendes Kreditinstitut) oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellte, oder einen sonstigen Dritten ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung gemäß den Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt „*Teilnahmeberechtigung und Anmeldeerfordernis*“ erforderlich. Aktionäre, welche von der Möglichkeit der Bevollmächtigung Gebrauch machen wollen, werden gebeten, dies möglichst frühzeitig zu tun.

Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht selbst, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen vor der Abstimmung ordnungsgemäß Vollmacht erteilen. Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Wird die Vollmacht unmittelbar gegenüber dem bevollmächtigten Dritten erteilt, ist ein Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft erforderlich. Die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht sowie der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB), soweit nicht ein Fall des § 135 AktG vorliegt.

Die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bzw. der Nachweis der Bevollmächtigung sowie ein etwaiger Widerruf oder eine Änderung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft ist bis **Mittwoch, 07. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)** durch Übermittlung an nachfolgende Adresse

per E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

oder

OSRAM Licht AG

c/o Computershare Operations Center
80249 München

oder **bis zum Beginn der Abstimmung** über das InvestorPortal unter

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

möglich. In allen vorgenannten Fällen ist für die Einhaltung der jeweiligen Frist der Zugang der Erklärung bei der Gesellschaft maßgeblich.

Die Bevollmächtigung kann aber auch auf eine beliebige andere formgerechte Art und Weise erfolgen und nachgewiesen werden.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft unter den Voraussetzungen von § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG berechtigt, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.

Im Falle der Bevollmächtigung gemäß § 135 AktG (Bevollmächtigung von Intermediären, insbesondere depotführenden Kreditinstitute, und diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellte) besteht das Textformerfordernis nicht. Nach dem Gesetz muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten werden. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Intermediäre (insbesondere depotführende Kreditinstitute) und diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellte können zum Verfahren für ihre Bevollmächtigung eigene Regelungen vorsehen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Anforderungen und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht. Aktionäre werden gebeten, sich bei einer Bevollmächtigung in den Fällen des § 135 AktG rechtzeitig mit dem Bevollmächtigten abzustimmen.

Intermediäre (insbesondere depotführende Kreditinstitute) und diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellte können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaberin oder Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, gemäß § 135 Abs. 6 AktG nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Die oder der Bevollmächtigte benötigt für die Nutzung des InvestorPortals individuelle Zugangsdaten. Nach Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft beziehungsweise dem Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht stellt die Gesellschaft dem Aktionär die Zugangsdaten des Bevollmächtigten zur Weiterleitung an den Bevollmächtigten zur Verfügung. Aktionäre, welche die Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft über das InvestorPortal vornehmen, erhalten die Zugangsdaten des Bevollmächtigten direkt über das InvestorPortal. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Anmeldung des Aktionärs gemäß den Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt „Teilnahmeberechtigung und Anmeldeerfordernis“.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine bereits erfolgte Erklärung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe bzw. Vollmacht und Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Eine Stimmabgabe durch Briefwahl bzw. die Erteilung von Vollmacht und Weisungen ist – im Vorfeld der Hauptversammlung – nur in Bezug auf solche Anträge und Wahlvorschläge möglich, zu denen es mit dieser Einberufung oder später bekannt gemachte Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach § 122 Abs. 2 AktG, § 126 AktG, § 127 AktG gibt.

Briefwahlstimmen bzw. Vollmacht und Weisungen, die nicht einer ordnungsgemäßen Anmeldung zweifelsfrei zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2 AktG, § 126 Abs. 1 AktG, § 127 AktG, § 131 Abs. 1 AktG

Recht auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von Euro 500.000 erreichen (letzteres entspricht 500.000 Aktien), können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten, wobei § 70 AktG bei der Berechnung der Aktienbesitzzeit Anwendung findet. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis spätestens **Sonntag, 13. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen schriftlich an folgende Adresse:

Vorstand der OSRAM Licht AG

Marcel-Breuer-Str. 4
80807 München

oder in elektronischer Form nach § 126a BGB, also per E-Mail unter Hinzufügung des Namens und mit qualifizierter elektronischer Signatur, an

hauptversammlung@osram.com

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des Antragstellers im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Wir weisen darauf hin, dass Beschlussanträge, die einem Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung beiliegen, in der Hauptversammlung nur berücksichtigt werden können, wenn sie dort gestellt werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1 AktG, § 127 AktG

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern übersenden.

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die unten stehende Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit **Mittwoch, 23. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**. Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlusstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Begründung braucht auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG brauchen nicht begründet zu werden. Wahlvorschläge werden nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthalten (vgl. § 127 Satz 3 AktG i.V.m. § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG). Nach § 127 Satz 1 AktG i.V.m. § 126 Abs. 2 AktG gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht zugänglich gemacht werden müssen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Regelungen für das Zugänglichmachen von Anträgen entsprechend.

Etwaige Anträge (nebst Begründung) oder Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 AktG, § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

OSRAM Licht AG

Marcel-Breuer-Str. 4
80807 München

oder per E-Mail an: gegenantrag@osram.com

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären (einschließlich des Namens des Aktionärs und – im Falle von Anträgen – der Begründung) werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

veröffentlicht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Das Recht eines jeden Aktionärs, in der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten zu stellen oder Wahlvorschläge zu machen, bleibt unberührt.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie auf Verlangen von Aktionären vor der Hauptversammlung veröffentlicht worden sind, in der Hauptversammlung nur berücksichtigt werden können, wenn sie dort gestellt werden.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder sein Bevollmächtigter nach erfolgter ordnungsgemäßer Anmeldung gemäß § 131 Abs. 1 AktG vom Vorstand Auskunft verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Der Versammlungsleiter kann gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Frage- und Redebeiträge festzusetzen.

Bereitstellung von Unterlagen über die Internetseite und Nachweis der Stimmzählung

Die Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich erforderlichen Angaben und Erläuterungen ist über die Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

zugänglich, auf der sich zudem die Informationen gemäß § 125 Aktiengesetz in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 sowie die derzeit gültige Fassung der Satzung der Gesellschaft befinden. Die zugänglich zu machenden Unterlagen werden dort auch während des Zeitraums der Hauptversammlung zugänglich sein.

Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse unter derselben Internetadresse veröffentlicht.

Nach der Hauptversammlung wird im InvestorPortal automatisch eine Bestätigung über die Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG bereitgestellt, die der Abstimmende innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung herunterladen kann.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beabsichtigen, an der gesamten Hauptversammlung teilzunehmen.

Informationen zum Datenschutz für OSRAM-Aktionäre

Die OSRAM Licht AG verarbeitet die personenbezogenen Daten von Aktionären und Aktionärsvertretern zu gesetzlich vorgegebenen Zwecken, insbesondere zur Abwicklung von Hauptversammlungen, sowie im Einzelfall zur Wahrung ihrer überwiegenden berechtigten Interessen. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie im Internet unter

<https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/osram-investor-relations>

München, im März 2025

OSRAM Licht AG
Der Vorstand